

1791/J

der Abgeordneten DDr. Niederwieser, Mag. Guggenberger, Mag. Gisela Wurm, Brigitte Tegischer und GenossInnen
an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten
betreffend Bewirtschaftung der Wasserressourcen

Dem Bericht des Vorsitzenden der Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 17. Juni 1996 (CONF/3860/1/96 REV 1) an den Europäischen Rat betreffend den Stand der Beratungen der Regierungskonferenz ist zu entnehmen, daß im Kapitel Umwelt hinsichtlich der Beschlußverfahren noch zwei Hauptpunkte eingehend zu prüfen sind. Einer davon ist die Ausdehnung des Prinzips der Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit auf bestimmte Aspekte der Umweltpolitik, für die zur Zeit (gem. Art. 130 s Abs.2) noch Einstimmigkeit gilt und die folgendes betreffen: Vorschriften überwiegend steuerlicher Art, Maßnahmen im Bereich der Raumordnung und der Bodennutzun- sowie der Bewirtschaftung der Wasserressourcen und Maßnahmen, welche die Energieversorgung der Mitgliedstaaten berühren.

Gerade hinsichtlich der Bewirtschaftung der Wasserressourcen wird in Österreich vor allem von der Partei der Freiheitlichen das Gerücht verbreitet, der Ausverkauf oder die Enteignung unseres Wassers stünde unmittelbar bevor. Es ist auch aus diesem Grund (aber nicht nur aus diesem) notwendig, deutlich zu machen, daß die Bundesregierung die bereits im Hauptauschuß des Nationalrates bekundete Position kompromißlos vertritt, daß vom Prinzip der Einstimmigkeit (und damit der Möglichkeit eines österr. Vetos) nicht abgehen wird.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Äußere Angelegenheiten die folgende

A n f r a g e :

1. Durch wen war Österreich bei der genannten Konferenz vertreten und welche Position hat der Vertreter Österreichs zur Abänderung des Einstimmigkeitsprinzips bei Art. 130 s Abs. 2 dort eingenommen ?
2. In welcher Form wurde bisher bei den Vorbereitungen für die Regierungskonferenz zur Weiterentwicklung des Maastricht - Vertrages der Wille Österreichs gegenüber der EU bekundet, bei der Bewirtschaftung der Wasserressourcen am Prinzip der Einstimmigkeit festhalten zu wollen ?
3. Welche Mitgliedstaaten teilen und vertreten ebenfalls diese Position ?
4. Welche Mitgliedstaaten traten bisher in diesen Angelegenheiten für das Prinzip der Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit ein ?
5. In welcher Form sind die österr. Interessen bei der Energieversorgung durch eine mögliche Abänderung des Beschlußverfahrens betroffen ?
6. Welche Position vertritt die österr. Bundesregierung hinsichtlich des Abgehens oder der Beibehaltung der Einstimmigkeit bei Raumordnung und Bodennutzung sowie bei den "Vorschriften steuerlicher Art" ?
7. In der einleitend zitierten Konferenz wurde auch der Komplex besprochen daß nach Art. 100 a Abs. 4 EGV ein Mitgliedsstaat unter bestimmten Bedingungen einzelstaatliche Maßnahmen ergreifen kann, die strenger sind als die Gemeinschaftsnormen, wenn dies durch Erfordernisse im Sinne des Art. 36 EGV oder in bezug auf den Schutz der Arbeitsumwelt oder den Umweltschutz gerechtfertigt ist. Da die Regierungsparteien immer die These vertreten haben, daß Österreich seine strengeren Umweltnormen beibehalten kann fragen wir, welche Position Österreichs Vertreter in dieser Causa bei der einleitend erwähnte Konferenz vertreten hat ?